

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 100/09 B

L 5 R 219/09 (Hessisches LSG)
S 4 R 335/06 (SG Gießen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. August 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Hessischen Landessozialgerichts vom 23. November 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstat-
ten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Mit Beschluss vom 23.11.2009 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Beschäftigungszeiten vom 26.8.1982 bis 20.1.1989 als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz einschließlich der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. In der Beschwerdebegründung wird die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR*



3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebe-
gründung nicht gerecht.

- 7 Der Kläger hält folgende Fragen für grundsätzlich bedeutsam:
- 8 1. "Gebietet die mit der Regelung des § 1 Abs 1 Satz 2 AAÜG in Verbindung mit der Rechtspre-
chung des BSG zur sog. fiktiven Versorgungsanwartschaft geschaffene Rechtslage die Fest-
stellung von Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem auch solcher Versicherter,
die am 30.06.1990 keine einem Versorgungssystem zuzuordnende Beschäftigung im Beitritts-
gebiet ausübten?"
- 9 2. "Ist mit der Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zum Versorgungssystem der Ernst-
Abbe-Stiftung sowie der während dieser Zeiten erzielten tatsächlichen und nach den Vorschrif-
ten des AAÜG zu berücksichtigenden Entgelte und der Gleichstellung der nach dem Pensions-
statut erworbenen Ansprüche gemäß § 1 Abs 2 ZVG und § 3 Abs 1 ZVG mit den in Zusatz-
versorgungssystemen des Beitrittsgebietes erworbenen Ansprüchen und Anwartschaften eine
Anwendbarkeit des AAÜG dem Grunde nach verbunden?"
- 10 Dass diese Fragen jeweils klärungsbedürftig sind, legt die Beschwerdebeurteilung nicht aus-
reichend dar.
- 11 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel
steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als
höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht
bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder
mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur
Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (vgl/
BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebeurteilung
unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu diesem Problemkreis substantiiert vorgetra-
gen werden, dass das BSG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder
durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeu-
tung noch nicht beantwortet hat (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfah-
rens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 183 mwN*).
- 12 Hieran fehlt es bezüglich der Frage 1. Die Beschwerdebeurteilung entnimmt den Entschei-
dungen des BSG (*Urteil vom 29.7.2004 - B 4 RA 4/04 R - SozR 4-8570 § 1 Nr 4*) und des
BVerfG (*Nichtannahmebeschluss vom 26.10.2005 - 1 BvR 1921/04 - SozR 4-8560 § 22 Nr 1*),
dass der Bundesgesetzgeber mit der Schaffung der Regelungen des § 1 Abs 1 S 1 und 2
AAÜG an die "im Zeitpunkt der Wiedervereinigung vorgefundene Ausgestaltung der
Versorgungssysteme in der DDR sowie an die gegebene versorgungsrechtliche Lage der
Betroffenen" angeknüpft habe und dies (*im Zusammenhang mit der verfassungskonform
erweiternden Auslegung des § 1 Abs 1 Satz 1 und 2 AAÜG des BSG*) zu Ergebnissen führe, die



nicht mit Art 3 Abs 1 und Abs 3 Grundgesetz (GG) in Einklang zu bringen seien. Eine erneute Klärungsbedürftigkeit ist damit nicht dargetan. Der Kläger beschränkt sich darauf, der für unzutreffend erachteten Auffassung des BSG seine eigene abweichende Rechtsansicht entgegen zu halten. Hinweise darauf, dass die Rechtsauffassung des BSG und des BVerfG in Literatur oder Rechtsprechung substanzieller Kritik begegnet wäre, fehlen.

- 13 Der Kläger hat es auch versäumt, die Klärungsbedürftigkeit der von ihm aufgeworfenen 2. Frage schlüssig aufzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn man seine Behauptung zu Grunde legt, der Bescheid der Ernst-Abbe-Stiftung verkörpere neben der Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit und der hierin erzielten Entgelte auch die Gleichstellung von "Ansprüchen" des Klägers mit in Zusatzversorgungssystemen des Beitrittsgebiets erworbenen Ansprüchen und Anwartschaften. Auch hiervon ausgehend hätte es nämlich der Auseinandersetzung damit bedurft, dass das BSG im Urteil vom 23.6.1998 (*B 4 RA 29/97 R, Juris*) den Geltungsbereich des ZVG bereits tragend positiv umschrieben und ausdrücklich als auf "Ansprüche und Anwartschaften nach dem Pensionsstatut der Carl-Zeiss-Stiftung Jena vom 3. Dezember 1888 in der Fassung vom 30. Dezember 1977 (Pensionsstatut), zuletzt geändert durch Beschluss der Carl-Zeiss-Stiftung Jena vom 25. Februar 1991" begrenzt angesehen hatte. Es hatte dort den Zweck dieses Gesetzes allein darin erkannt, "in der gesetzlichen Rentenversicherung diejenigen ehemals bei Carl Zeiss Beschäftigten durch die Einräumung eines Gestaltungsrechts besserzustellen, deren Altersversorgung in der DDR allein auf der Sozialpflichtversicherung und dem Pensionsstatut der Carl-Zeiss-Stiftung Jena beruhte" und unmittelbar anschließend - wie auch die Beschwerdebegründung zutreffend zitiert - den Schluss gezogen: "Von einer Regelung der Rechte und Anwartschaften, die früher unabhängig davon aus der FZR (oder aus einem Sonder- oder Zusatzversorgungssystem) entstanden waren, ist in diesem Zusammenhang (vgl § 1 Abs 1 und 2 ZVG) indessen nicht die Rede; auf sie erstreckt sich - wie oben ausgeführt - der Geltungsbereich des Gesetzes nicht". Im Blick hierauf hätte es auch bei unterstellter Anwendbarkeit des ZVG der Darlegung bedurft, warum sich aus diesem Gesetz, das sich allein darauf beschränkt, die von ihm gesondert erfassten Ansprüche und Anwartschaften unabhängig von dessen Voraussetzungen denjenigen nach dem AAÜG gleichzustellen, dennoch Rechtsfolgen gleichzeitig auch hinsichtlich der vom AAÜG originär erfassten Anwartschaften ergeben sollten.
- 14 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil diese nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

